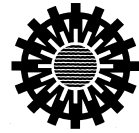


Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Postfach 120629, 53048 Bonn

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Salvador-Allende-Str. 78-80e, 12559 Berlin



**Elemente einer Richtlinie des Rates
für den Schutz und die Bewirtschaftung der
Gewässer der Gemeinschaft
(Wasserrahmenrichtlinie)**

Herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie Berlin/
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

Berlin, im Februar 1997

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die vorliegende Veröffentlichung ist zu beziehen bei der
Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser,
Salvador-Allende-Str. 78-80e, 12559 Berlin-Köpenick

**Elemente einer Richtlinie des Rates
für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer der
Gemeinschaft (Wasserrahmenrichtlinie)**

I. Erwägungsgründe

1. Die nachhaltige Nutzung der Gewässer der Gemeinschaft (Oberflächengewässer, Küstengewässer, Grundwasser) als begrenzt verfügbare Ressource ist unverzichtbar für die Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft. Der Schutz der Gewässer als wichtige Bestandteile des Naturhaushaltes ist eine wesentliche Voraussetzung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Da die Bewirtschaftung der Gewässer sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ressourcennutzung wie der Erhaltung von gewässerabhängigen Lebensräumen grenzüberschreitende Wirkungen hat, sind Gemeinschaftsregeln, die die Mitgliedsstaaten auf einen pfleglichen Umgang mit den Gewässern festlegen, erforderlich.

2. Im fünften Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umwelt, das mit der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 verabschiedet wurde, wird die Bedeutung des Wassers als eine der elementaren Quellen des Lebens und als Indikator für die allgemeine Qualität der natürlichen Umwelt hervorgehoben. Andererseits wird festgestellt, daß die Gewässerqualität in der Gemeinschaft insgesamt gefährdet ist und als Reaktion eine umfassende Bewirtschaftung gefordert.

3. Nach den Erkenntnissen der öffentlichen Anhörung im Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments am 20. Juni 1995 und den Schlußfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 1995 zur Gewässerschutzpolitik der Europäischen Gemeinschaft bedarf die Europäische Union eines neuen Konzepts, welches die in den vergangenen zwei Jahrzehnten erzielten Fortschritte zum Ausgangspunkt nimmt und die Mitgliedstaaten darauf vorbereitet, sich den Herausforderungen bei der Nutzung dieses einzigartigen Naturschatzes zu stellen.

4. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Grundprinzipien einer nachhaltigen Gewässerpolitik in der Europäischen Union sowie die Struktur der weitergehenden, einzelne Bereiche des Gewässerschutzes und der die Gewässerbewirtschaftung regelnden Richtlinien in einer neuen Rahmenrichtlinie zu ordnen.

5. Die künftige europäische Gewässerschutzpolitik soll die nachhaltige Entwicklung der Gewässer fördern. Sie soll im Rahmen des Artikels 130 r auf dem Vorsorge- und dem Verursacherprinzip sowie den Grundsätzen des vorbeugenden Handelns und der vorrangigen Beseitigung von Umweltschäden an der Quelle beruhen. Sie soll auf den Grundsatz des schrittweisen Abbaus der Verwendung gefährlicher Stoffe bis hin zu Stoffverboten gestützt werden. Wegen der Verantwortung für nachfolgende Generationen sind Regelungen für einen nachhaltigen Schutz, eine Sanierung belasteter Gewässer, sowie die umweltgerechte Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer vorzugeben.

6. Diese Grundsätze sollen für alle ober- und unterirdischen sowie die Küstengewässer gelten.

7. Europäische Gewässerschutzpolitik soll mit einem integrierten Ansatz Grundwasser, oberirdische Gewässer und Küstengewässer gleichermaßen hinsichtlich Menge, Güte, und Struktur umfassen und unter einen einheitlichen Rahmen stellen. Der Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer ist auf eine einzugsgebietsweise Betrachtung auszurichten. Vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer haben zu unterbleiben.

8. Die Rahmenrichtlinie soll im Hinblick auf die Wasserqualität der oberirdischen und der Küstengewässer das Konzept der Emissionsgrenzwerte, als unabdingbare Anforderungen an Einleitungen, mit dem der Qualitätsziele (water quality objectives), die nutzungs- oder gewässerbezogen festgesetzt werden, kombinieren, damit ein gemeinsames Schutzniveau festgelegt wird, wobei es den Mitgliedsstaaten offensteht, dieses Schutzniveau zu erhöhen. Das jeweils strengere Kriterium ist maßgebend. Dabei sind die Emissionsgrenzwerte entsprechend dem Konzept der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 auszugestalten. Einleitungen sind industriebranchenbezogen, vorzugsweise durch Summen- und Wirkparameter sowie zusätzlich, wo erforderlich, durch relevante Einzelstoffparameter zu begrenzen.

9. Auch zukünftig kann zwischen Einleitungen aus bestehenden und neuen Anlagen differenziert werden, um den Mitgliedstaaten eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen.

10. Sofern durch diese Anforderungen auch solche Anlagen erfaßt werden, die in Anhang I des Vorschlags für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

genannt sind, ist das entsprechende Verfahren gemäß diesem Richtlinienvorschlag mit etwaigen anderen behördlichen Zulassungsverfahren zu koordinieren.

11. Grundwasser ist eine natürliche Ressource, der für die Trinkwasserversorgung für den Menschen wie auch für die menschliche Gesundheit und die Erhaltung der gesamten Ökosysteme eine herausragende Bedeutung zukommt. Andererseits regeneriert es sich - anders als oberirdische Gewässer - äußerst langsam und entzieht sich schnell wirkenden Sanierungsmaßnahmen.

12. Die Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 sieht in erster Linie Bestimmungen gegen Verschmutzungen durch die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe vor. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß die aktuell zu verzeichnende Bedrohung des Grundwassers in immer stärkerem Maße von Verschmutzungen aus diffusen Quellen über den Boden und die Luft und von einer nicht nachhaltigen Wasserentnahme ausgeht.

13. Grundwasser ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit so zu schützen, daß die Qualität des nicht verunreinigten Grundwassers erhalten bleibt und eine weitere Schädigung von bereits verunreinigtem Grundwasser verhindert bzw. diese saniert wird.

14. Diffuse Einträge in Grundwasser und oberirdische Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen und durch die beste Umweltpraxis (z.B. gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft) möglichst zu vermeiden oder weitgehend zu vermindern. Dabei sind die Instrumente zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die im Rahmen der im Jahre 1992 durchgeführten Reform der Agrarstrukturpolitik der

Gemeinschaft geschaffen wurden, konsequent zu nutzen und mit den Erfordernissen des Grundwasserschutzes in Einklang zu bringen. Damit wird auch den Anforderungen der sog. Querschnittsklausel des Art. 130 r Abs. 2 Satz 3 des Vertrages entsprochen.

15. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sollen - sofern erforderlich - in deren Einzugsgebieten weitergehende Maßnahmen zusätzlich zum flächendeckenden Grundwasserschutz ergriffen werden, die die Restrisiken weiter vermindern.

16. Es besteht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie für Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen die Notwendigkeit von gemeinschaftsweiten gewässer- und branchenübergreifenden Regelungen, die den speziellen Anforderungen des Gewässerschutzes Rechnung tragen. Solche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn bestimmte nach dem Gefährdungspotential abgestufte Anforderungen eingehalten werden.

17. Um einen wirksamen Schutz der Gewässer in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist es erforderlich, Nutzungen von oberirdischen Gewässern und von Grundwasser grundsätzlich einer behördlichen Zulassungspflicht zu unterwerfen, um eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten.

II. Regelungen für eine Rahmenrichtlinie

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Ziele

(1) Diese Richtlinie gibt einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für einen umfassenden Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer der Gemeinschaft vor. Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Eine gute Gewässerqualität ist zu erhalten oder soll langfristig erreicht werden. Die Nutzung der Gewässer ist in mengen- und gütewirtschaftlicher Hinsicht an dem Schutzziel dieser Richtlinie auszurichten.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollen auch den Schutz der Meeresumwelt sicherstellen.

1.2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

Gewässer der Gemeinschaft:

- alle stehenden oder fließenden Oberflächengewässer einschließlich der Ästuarare, die auf dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelegen sind (oberirdische Gewässer),
- die nach Völkerrecht festgelegten Hoheitsgewässer seewärts der Niedrigwasserlinie bzw. der äußeren Grenze eines Ästuars (Küstengewässer),
- alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (Grundwasser);

Ästuar:

das Übergangsgebiet zwischen den Oberflächensüßwassern und den Küstengewässern der Mündung eines Flusses, dessen äußere (seewärtige) Grenzen von den Mitgliedstaaten für die Zwecke des Art. 17 der Richtlinie 91/271/EWG festgelegt werden;

Qualitätsstufen:

Klassifikationen, die den Zustand der oberirdischen Gewässer wiedergeben;

Einleitung:

jedes zielgerichtete Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer der Gemeinschaft;

Verschmutzung:

jede direkte oder indirekte Einleitung von Stoffen oder Wärme durch den Menschen in die Gewässer der Gemeinschaft, wenn dadurch die menschliche Gesundheit oder die Wasserversorgung beeinträchtigt wird, eine Schädigung der lebenden Bestände oder des Ökosystems der Gewässer zu befürchten ist oder die sonstige rechtmäßige Nutzung der Gewässer behindert wird;

Emissionen:

alle von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Gewässer;

Emissionsgrenzwerte:

die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in

einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen festgelegt werden.

Qualitätsziele:

auf oberirdische Gewässer bezogene qualitative Zielvorgaben;

Eingriff:

Maßnahmen, die so auf ein Gewässer einwirken, daß dadurch seine Struktur, insbesondere sein Querschnitt, seine Linienführung und der Wasserstand nachhaltig verändert werden;

Beste verfügbare Techniken:

alle nach Maßgabe des Anhangs II festgelegten Tätigkeiten, Verfahren und Betriebsweisen;

Beste Umweltpraxis:

alle nach Maßgabe des Anhangs I festgelegten Maßnahmen und Strategien zum Schutz der Umwelt;

Anlage:

eine gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienende ortsfeste oder mobile technische Einheit;

Bestehende Anlage:

eine Anlage, die in Betrieb ist oder vor der Anwendung dieser Richtlinie genehmigt und spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wurde;

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, hergestellt, behandelt, verwendet, umgeschlagen oder in Rohrleitungen transportiert werden.

1.3 Grundsätze

(1) Die Gewässer der Gemeinschaft sind so zu schützen und zu bewirtschaften, daß die ökologischen Funktionen der Gewässer erhalten bzw. möglichst wiederhergestellt werden und eine umweltverträgliche Nutzung durch den Menschen, insbesondere eine ausreichende Trinkwasserversorgung, nach Menge und Güte nachhaltig sichergestellt wird. Dabei ist den Wechselwirkungen zwischen Quantität und Qualität der Gewässer sowie zwischen oberirdischen Gewässern, Grundwasser und Küstengewässern in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

(2) In Politikbereichen außerhalb der Wasserwirtschaft sind die Auswirkungen der dort getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die gewässerrelevanten Schutzziele zu berücksichtigen.

(3) Jede Einleitung, jede sonstige unmittelbare Benutzung der Gewässer der Gemeinschaft oder Eingriffe in Gewässerstrukturen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichem Ausmaß eine Verschmutzung des Wassers oder nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts herbeizuführen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates. Die zuständigen Behörden führen regelmäßig eine Bestandsaufnahme der genehmigten Einleitungen und Wasserentnahmen durch.

(4) In die Genehmigung sind zur Erreichung der Ziele des Abschnittes 1 dieser Richtlinie Emissionsgrenzwerte aufzunehmen, die nach dem kombinierten Ansatz ermittelt werden. Als Mindestanforderungen ist die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zur Vermeidung und Verminderung von Verschmutzungen durch gewässerrelevante Stoffe sowie durch sonstige unmittelbare Gewässerbenutzungen vorzuschreiben. Die Emissionsgrenzwerte sind darüber hinaus in bezug auf die angestrebten Qualitätsziele zu überprüfen. Der Genehmigung sind die jeweils strengeren Anforderungen zugrunde zu legen. Artikel 13 der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser bleibt unberührt. Genehmigungen sind zu befristen.

(5) Sofern sich die nach Absatz 2 vorgeschriebenen Genehmigungen auf Tätigkeiten beziehen, die in Anhang I der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgeführt sind, sind die Genehmigungsverfahren und Genehmigungsanforderungen aufeinander abzustimmen.

(6) Die Mitgliedstaaten schaffen einen allgemeinen rechtlichen Rahmen, der jeden, der ein Gewässer unmittelbar oder mittelbar benutzt, dazu verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verschmutzung des Wassers zu verhindern und um eine rationelle, sparsame Verwendung des Wassers, insbesondere durch Anwendung wassersparender Verfahren, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten wirken durch ökonomische Instrumente, z.B. einen kostendeckenden Wasserpreis, auf einen sparsamen Umgang mit Wasser hin.

(7) Bei den Maßnahmen und Genehmigungen lassen sich die Mitgliedsstaaten von folgenden Grundsätzen leiten:

- dem Vorsorgeprinzip, wonach Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch das Freisetzen von Schadstoffen nicht deshalb verzögert werden dürfen, weil für den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Stoffen einerseits und den möglichen Beeinträchtigungen andererseits ein vollständiger wissenschaftlicher Beweis nicht vorhanden ist;
- dem Verursacherprinzip, wonach die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Verringerung der Verschmutzung vom Verursacher zu tragen sind;
- Wasservorkommen sind so zu bewirtschaften, daß der Bedarf der heutigen Generation gedeckt werden kann, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihren eigenen Bedarf zu decken;
- das Grundwasser ist flächendeckend zu schützen;
- Stoffkreisläufe sind zu schließen.

2. Abschnitt: Oberirdische Gewässer und Küstengewässer

2.1 Zu erreichende Ziele

(1) Die Mitgliedstaaten klassifizieren ihre oberirdischen Gewässer, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind, nach den folgenden Qualitätsstufen:

Stufe I: Hohe Qualität,

Stufe II: Gute Qualität,

Stufe III: Eingeschränkte Qualität,

Stufe IV: Unzureichende Qualität.

Bei der Klassifizierung sind die chemischen, biologischen, strukturellen und hydrologischen Eigenschaften des Gewässers einzubeziehen.

(2) Für Gewässer der Qualitätsstufe I und II ist die gegenwärtige Qualität zu erhalten.

(3) Langfristig ist allgemein die Qualitätsstufe II anzustreben, soweit die natürlichen Verhältnisse und die Funktion des Gewässers dies zulassen.

2.2 Anforderungen an Einleitungen

(1) Unabhängig von der Qualität eines Gewässers legen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der erteilten Genehmigung Anforderungen an Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer der Gemeinschaft fest. Dabei sind mindestens die besten verfügbaren Techniken bzw. die Anforderungen nach Anhang III. zugrundezulegen.

(2) Die Einhaltung der Grenzwerte ist an der Stelle zu prüfen, an der die Abwässer den Betrieb unmittelbar verlassen, es sei denn, im Anhang III sind andere Stellen festgelegt. Es können andere Meßverfahren als die dort genannten verwendet werden, vorausgesetzt, daß diese nach ihrer jeweiligen Erfassungsgrenze, Genauigkeit und Richtigkeit mindestens ebenso geeignet sind wie die Festlegungen für die Referenzmeßverfahren.

(3) Sofern es zur Einhaltung der in Anhang III genannten Emissionsgrenzwerte erforderlich ist, werden in der Regelung bzw. Erlaubnis nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG auch entsprechende Mindestanforderungen für Ableitungen in die Kanalisation festgesetzt. Die in Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 91/271/EWG geregelten Anforderungen bleiben unberührt.

(4) Zusätzlich ist anhand der Qualitätsziele zu prüfen, ob die Anforderungen zu verschärfen sind oder ob die Genehmigung gegebenenfalls zu versagen ist.

(5) Die Kommission ist befugt, Anhang III dieser Richtlinie unter Beachtung der besten verfügbaren Techniken gemäß dem Verfahren nach Abschnitt 5.3 zu ändern bzw. an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Dabei sind die Anforderungen grundsätzlich für industrielle Abwässer einzelner Industriezweige und in Form von Gruppen- und Summenparametern festzulegen. Sofern erforderlich, werden für bestehende Anlagen Fristen vorgesehen, die von den Einleitern bei der Anpassung an die Anforderungen eingehalten werden müssen.

2.3 Einbringen von festen Stoffen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit feste Stoffe oder Gegenstände nicht von Land oder landfesten Einrichtungen zu dem Zweck in ein oberirdisches Gewässer eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen.

(2) Unbeschadet des Artikels 14 der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser gelten für schlammige Stoffe die Anforderungen der Artikel 3 und 11.

2.4 Wasserentnahme

(1) Wasserentnahmen sind einer behördlichen Zulassung zu unterwerfen.

(2) Abweichend von 2.4.1 bedürfen Wasserentnahmen von geringfügigem Umfang keiner behördlichen Zulassung.

2.5 Maßnahmen und Programme

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen für die einzelnen Gewässer Maßnahmen, die zur Erreichung der festgelegten Ziele notwendig sind. Diese Maßnahmen können zu Programmen zusammengefaßt werden. Sie sollen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Funktionen der Gewässer folgende Festlegungen enthalten:

- die festzulegenden Qualitätsstufen, die das Gewässer in seinem Verlauf aufweisen soll,
- die Nutzungen, denen das Gewässer dienen soll und tatsächlich dient.

(2) Sofern sich durch neue Tätigkeiten oder die Ausweitung bestehender Tätigkeiten signifikante Auswirkungen auf die Gewässerqualität ergeben können, sind die Maßnahmen und Programme zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

2.6 Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Unbeschadet der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt unterrichten die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit regelmäßig über die festgestellte Qualität der Gewässer.

(2) Vor der Verabschiedung der in 2.5 genannten Maßnahmen und Programme geben die Mitgliedstaaten den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend unterrichten sie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die verabschiedeten Maßnahmen und Programme.

2.7 Instrumente

Unbeschadet der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages können die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls im Rahmen bereits geschaffener gemeinschaftlicher Programme für bestimmte hierfür in Frage kommende geographische Gebiete und Tätigkeitsbereiche, natürliche und juristische Personen durch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente unterstützen.

2.8 Küstengewässer

(1) Küstengewässer sind als besonders sensitive und schützenswerte Bestandteile des Naturhaushaltes zu bewirtschaften. Eine Eutrophierung ist zu vermeiden. Diesen Belangen ist bei der Zulassung von Einleitungen und den nach Ziff. 2.1 bis 2.7 vorgesehenen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(2) Die wirtschaftliche Nutzung der Küstenlandschaft muß der Funktion der Küstengewässer als Bestandteil des Naturhaushalts Rechnung tragen.

2.9 Gewässer, deren Qualität durch von anderen Mitgliedstaaten ausgehende Maßnahmen beeinträchtigt wird

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eines seiner Gewässer durch eine Verschmutzung oder einen wasserbaulichen Eingriff in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, so führt er mit dem oder den betreffenden Mitgliedstaat(en) förmliche Konsultationen durch, um festzustellen, ob die grenzüberschreitende Verschmutzung oder der wasserbauliche Eingriff tatsächlich signifikante Auswirkungen auf die Wasserqualität hat. Ist dies der Fall, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Kommt bei den Konsultationen eine Einigung nicht rechtzeitig zustande, so überweisen die betroffenen Mitgliedstaaten die Angelegenheit an die Kommission und übermitteln ihr alle erforderlichen Informationen. Nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten macht die Kommission binnen kürzester Frist einen Vorschlag zur Einigung. In diesem Vorschlag sind auch die im ECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen festgelegten Grundsätze und Regeln zu berücksichtigen.

3. Abschnitt: Grundwasser

3.1 Grundwasserbenutzungen

(1) Jede Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser sowie jedes Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch hierzu bestimmte oder hierfür geeignete Anlagen bedarf einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Maßnahmen von geringfügigem Umfang bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Grundwasserbenutzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn eine nachteilige Veränderung nicht zu befürchten ist und die einzelnen Benutzungen nicht über die Erneuerungsrate des Grundwassers hinausgehen.

(4) Grundwasser ist flächendeckend und unabhängig von der derzeitigen oder geplanten Nutzung zu schützen. Seine natürliche Beschaffenheit ist zu erhalten bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

3.2 Schutzgebiete

(1) Soweit es der Schutz des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung erfordert, können von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Schutzgebiete festgesetzt werden. In diesen Schutzgebieten können bestimmte Handlungen, die die Qualität des Grundwassers nachteilig beeinflussen können, verboten oder für nur beschränkt zulässig erklärt werden.

(2) Sofern sich die Handlungsverbote oder -beschränkungen auf landwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, sind die Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG einschließlich der Vorgaben in den nach Artikel 5 dieser Richtlinie festgelegten Aktionsprogrammen zu beachten; soweit erforderlich, sind sie rechtsverbindlich zu konkretisieren. Gegebenenfalls gewähren die zuständigen Behörden Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr.2078/92 und der Verordnung (EWG) Nr.2080/92 sowie der aufgrund dieser Verordnungen aufgestellten Beihilfeprogramme.

4. Abschnitt: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Zulassungserfordernis

(1) Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften auszuschließen ist. Sie müssen mindestens den besten verfügbaren Techniken entsprechen und bedürfen einer behördlichen Zulassung.

(2) Durch die Kommission werden die wesentlichen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb konkretisiert und die wassergefährdenden

Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit eingestuft. Das Gefährdungspotential bestimmt sich nach der Gefährlichkeit und der Menge wassergefährdender Stoffe sowie nach den örtlichen hydrogeologischen Gegebenheiten.

5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften, Schlußbestimmungen

5.1 Meß- und Überwachungssystem

(1) In den Mitgliedstaaten werden die Meß- und Analyseverfahren harmonisiert.

(2) Die Mitgliedstaaten werden zur Erstellung von nationalen Gewässergütekarten vergleichbarer Form verpflichtet.

5.2 Berichte

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle fünf Jahre Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie in Form eines sektoralen Berichts, der sich auch auf andere einschlägige Richtlinien der Gemeinschaft bezieht. Dieser Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten 6 Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Fünfjahreszeitraums einzureichen. Der erste Bericht umfaßt den Zeitraum von 2001 bis 2005.

(2) Die Kommission übermittelt die einzelstaatlichen Berichte der Europäischen Umweltagentur. Diese erstellt innerhalb von 9 Monaten nach deren Erhalt einen Gemeinschaftsbericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

5.3 Einsetzung eines Ausschusses

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß soll die Kommission bei folgenden Aufgaben unterstützen:

- Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt,
- Erarbeitung der technischen Spezifikationen für ein einheitliches Gewässergüteklassifikationssystem,
- Vorschläge im Zusammenhang mit Gewässern, die zu mehreren Mitgliedstaaten gehören;
- Bestimmung von Bereichen, in denen der ergänzende Einsatz wirtschaftlicher Instrumente von Vorteil sein kann.

5.4 Aufhebung bzw. Änderung bestehender Vorschriften

Die Gemeinschaft wird in weiteren Richtlinien eine Konkretisierung einzelner Vorschriften z.B. hinsichtlich der anzuwendenden Emissionsstandards vornehmen.

Anhang I: Beste verfügbare Techniken

Der Ausdruck „beste verfügbare Techniken“ beschreibt den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen läßt, als Grundlage für Emissionswerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wo dies nicht möglich ist, zu vermindern.

Dabei bedeutet

- „Techniken“: sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie ein Betrieb geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird;
- „verfügbar“: die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung in dem betreffenden industriellen Sektor unter wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaates verwendet oder hergestellt werden.
- „beste“: die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

Bei der Festlegung der besten verfügbaren Techniken ist neben der Möglichkeit einer effektiven Abwasserbehandlung insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;

- Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung einer besseren Technik erforderliche Zeit;
- ein möglicher sparsamer Verbrauch an Wasser und sonstigen Rohstoffen sowie Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtentwicklung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der zukünftigen IVU-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

Anmerkung 1:

Gegenüber dem Entwurf der IVU-Richtlinie ist die Einschränkung „sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind“ entfallen. Die endgültige Definition der „besten verfügbaren Techniken“ ist für diese Rahmenrichtlinie und die IVU-Richtlinie einheitlich festzulegen.

Anmerkung 2:

Zu den „besten verfügbaren Techniken“ ist festzulegen, daß wirtschaftliche Aspekte bei der Wertefestlegung für die jeweilige Branche berücksichtigt werden und nicht ein zweites Mal im konkreten Einzelfall. Andernfalls würde nicht nur Umwelt geschädigt, sondern auch der Wettbewerb verzerrt.

Anhang II: Beste Umweltpraxis

1. Der Ausdruck „beste Umweltpraxis“ bezeichnet die Anwendung der geeignetsten Kombination von Kontrollmaßnahmen und Strategien zum Schutz der Umwelt. Bei der Auswahl für den Einzelfall soll zumindest folgender abgestufter Maßnahmenkatalog geprüft werden:

- Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit und der Benutzer über Umweltfolgen, die durch die Wahl bestimmter Tätigkeiten und die Wahl bestimmter Erzeugnisse, deren Verwendung und endgültige Entsorgung entstehen;
- Ausarbeitung und Anwendung von Verhaltensvorschriften für eine gute Umweltpraxis, die alle Aspekte der Tätigkeit während der Lebensdauer des Erzeugnisses umfaßt;
- zwingend vorgeschriebene Etikettierung mit Hinweisen für den Benutzer auf die Umweltrisiken eines Erzeugnisses, seiner Verwendung und endgültigen Entsorgung;
- Einsparung von Ressourcen einschließlich Energie;
- Bereitstellung von Sammel- und Entsorgungssystemen für die Allgemeinheit;
- Vermeidung der Verwendung gefährlicher Stoffe oder Erzeugnisse und der Erzeugung gefährlicher Abfälle;

- Wiederverwertung, Rückgewinnung und Wiederverwendung;
- Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente auf Tätigkeiten, Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen;
- Einführung eines Genehmigungssystems, das eine Reihe von Beschränkungen oder ein Verbot umfaßt.

2. Für die Feststellung, welche Kombination von Maßnahmen im allgemeinen oder im Einzelfall die beste Umweltpraxis darstellt, soll vor allem folgendes berücksichtigt werden:

- Umweltgefährdung durch das Erzeugnis, seine Herstellung, seine Verwendung und seine endgültige Entsorgung;
- Ersatz durch weniger umweltverschmutzende Tätigkeiten oder Stoffe;
- Umfang und Verwendung;
- mögliche Vor- oder Nachteile von Ersatzstoffen oder -tätigkeiten für die Umwelt;
- Fortschritte und Veränderungen in den wissenschaftlichen Kenntnissen, und dem wissenschaftlichen Verständnis;
- Fristen für die Durchführung;
- soziale und wirtschaftliche Folgen.

3. Hieraus ergibt sich, daß sich die beste Umweltpraxis für eine bestimmte Quelle im Lauf der Zeit angesichts technischer Fortschritte, wirtschaftlicher und sozialer Faktoren sowie von Veränderungen in den wissenschaftlichen Kenntnissen und dem wissenschaftlichen Verständnis ändert.

4. Führt die Verringerung von Einträgen durch die Anwendung der besten Umweltpraxis nicht zu Ergebnissen, die in bezug auf die Umwelt annehmbar sind, so sind zusätzliche Maßnahmen anzuwenden und ist die beste Umweltpraxis neu zu bestimmen.

Anhang III

Dieser Anhang setzt sich zusammen aus:

- den Anhängen I und III der Richtlinie 82/176/EWG,
- den Anhängen I und III der Richtlinie 83/513/EWG,
- dem Anhang I der Richtlinie 84/156/EWG,
- den Anhängen I und III der Richtlinie 84/491/EWG,
- den Anhängen I und II der Richtlinie 86/280/EWG, jeweils ohne Teil B.

Ergänzende Erklärung des Freistaates Bayern:

Der Freistaat Bayern hält es für unverzichtbar, daß das Subsidiaritätsprinzip im Abschnitt I Erwägungsgründe deutlich angesprochen wird. Der Sache nach besteht hinsichtlich der Geltung des Subsidiaritätsprinzips Einvernehmen mit den übrigen Ländern. Der Freistaat Bayern schlägt daher als Ziff. 18 folgende Formulierung vor:

„18. Das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 3b des EVG-Vertrags ist als wesentliches Element der europäischen Wasserpolitik zu beachten. Danach soll die Gemeinschaft nur dort regelnd tätig werden, wo harmonisierte gemeinschaftliche Lösungen erforderlich sind“.